

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Vorprüfung für das Bestehen oder Nichtbestehen einer UVP-Pflicht für die beantragte 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Abbauvorhaben „Am Kielsgraben“ vom 01.08.2002 der Fa. BMI Steildach GmbH (ehemals Fa. Braas GmbH) in Monheim am Rhein

Kreis Mettmann
7032G125-190/02 Ov

Mettmann, den 12.11.2021

Antrag vom 10.08.2021 der Fa. BMI Steildach GmbH auf die 4. Änderung des des Planfeststellungsbeschlusses „Abbauvorhaben „Am Kielsgraben“ – in Monheim am Rhein“

Die Fa. BMI Steildach GmbH hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 10.08.2021 für das Abbauvorhaben „Am Kielsgraben“ in der Gemarkung Monheim, Flur 11, Flurstücke 228, 229, 230, 231, 312, 507, 509, 576, 763, 765, 775, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783 und 843 in Monheim am Rhein einen Antrag auf 4. Änderung des genannten Planfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2002 gestellt. Dabei handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung nach § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Antragsgegenstand ist eine städtebauliche (Bebauungsplan 121 M) und naturschutzfachliche Anpassung der genehmigten Herrichtungs-/Rekultivierungsplanung.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 (sonstige Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes) der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG iVm § 7 Abs. 1 UVPG ist für Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer möglichen UVP-Pflicht durchzuführen.

Der mit Beschluss vom 01.08.2002 genehmigte Plan (Auskiesung, Verfüllung und Rekultivierung / Nutzbarmachung) sah die Herrichtung der Flächen für die Biotopentwicklung und für Erholungs- bzw. Sportzwecke vor. Dieser Plan wurde im seinerzeitigen Verfahren einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Da das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt bleibt und Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens durch den Änderungsantrag im Wesentlichen gleichbleiben, sind die geplanten Änderungen als geringfügig einzustufen.

Die geänderte Rekultivierungsplanung sieht dabei eine Arrondierung der Erholungs- und Sportflächen im Westen vor, während die übrigen Flächen für Biotopentwicklung (Rohboden), Sukzession und Gehölzpflanzungen vorgesehen sind. Besonders hervorzuheben sind die Erhaltung der entstandenen hochwertigen Feuchtbereiche im Osten sowie die Entwicklung eines Vernetzungskorridors an der nördlichen Grenze der Abbaufäche an Stelle der ursprünglich geplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Insgesamt bleibt das Konzept des Vorhabens aber in seinen Grundzügen erhalten und wird auch nicht nach Art, Größe, Gegenstand und Betriebsweise durch ein wesentlich andersartiges Vorhaben ersetzt. Folglich ergaben sich innerhalb der Prüfung gemäß der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich nach Prüfung daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und damit auch **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hanst